

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Schnee, Regen und warme Frühlingssonne: Im April ist alles möglich. Doch so unbeständig der ein oder andere Tag in diesem Monat auch sein mag - wir nähern uns unwiderruflich der „Draußen-Saison“. Insbesondere, wo wir nach der Umstellung auf die Sommerzeit eine Stunde mehr Tageslicht tanken können. Endlich wieder Milchkaffee frühmorgens auf dem Balkon und Pizza abends nach der Arbeit im Biergarten. Und am Wochenende rein ins Auto und raus ins Umland.

Auch wenn der nächste Stopp meist Stau heißt, ist das Auto nach wie vor mit Abstand das meistgenutzte Verkehrsmittel in Deutschland. Dabei ist „der Gebrauchte“ besonders beliebt. Allein im Jahr 2023 wechselten laut Statista gut sechs Millionen bereits zugelassener Autos den Besitzer. Ein gutes Geschäft für Gebrauchtwagenhändler, auch steuerlich. Denn sie dürfen im Hinblick auf die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer unter bestimmten Umständen die weitaus günstigere Differenzbesteuerung anwenden. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass sie selbst das Fahrzeug von einer Privatperson erworben haben müssen. Doch was passiert, wenn sich später im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass das nur ein Irrtum war? Lesen Sie mehr dazu in unserem ersten Beitrag.

Wärmere Temperaturen bedeuten auch: „Weg mit dem Rollkragenpulli, her mit dem T-Shirt!“ Dabei kommt nicht nur das ein oder andere bislang verborgene Tattoo zum Vorschein, sondern wächst mitunter der Wunsch nach (noch mehr) Körperkunst. Für den Tätowierer ist dabei das Wort Kunst nicht nur eine Frage der Ehre, sondern vor allem auch eine Frage der Steuer. Denn je nachdem, ob seine Arbeit eher als Kunst oder eher als Handwerk einzuordnen ist, gilt er als Freiberufler oder aber Gewerbetreibender mit der Folge, dass seine Gewinne auch der Gewerbesteuer unterliegen. Was das Finanzgericht Düsseldorf hierzu entschieden hat, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag.

Umsatzsteuer und Gewerbesteuer sind nur zwei der fast 40 unterschiedlichen Steuerarten des deutschen Steuerrechts. Oft geht es dabei um erzielte Einkünfte, an denen das Finanzamt mitverdienen will. Doch manchmal ist es auch das Ferienhäuschen im Grünen, die angemietete Studentenbude für das erwachsene Kind oder das kleine Appartement am Arbeitsort, was sich als ungeplanter steuerlicher Kostenfaktor entpuppt. Die Rede ist von der Zweitwohnungsteuer. Und da diese gänzlich im Verantwortungsbereich der einzelnen Gemeinden liegt, ist von 8 Prozent bis 35 Prozent der Jahreskaltmiete alles möglich. Was für ein Feriendomizil beispielsweise in Passau, Bayreuth oder Greifswald spricht, beschreiben wir in unserem letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Lieber zweimal fragen – Steuerfalle Gebrauchtwagen Voraussetzungen für Differenzbesteuerung müssen nachgewiesen sein

Bestimmte Gegenstände, wie Kunstwerke oder Autos, werden meist nicht nur einmal genutzt, sondern auch oft weiterverkauft. Verkaufen Händler die Gegenstände weiter, dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen für die Umsatzsteuer die sogenannte Differenzbesteuerung anwenden. In der Folge wird der Umsatz dann nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt.

Ein Unternehmer darf die Differenzbesteuerung aber nur dann anwenden, wenn er ein Wiederverkäufer ist. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.

Die Gegenstände müssen an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert werden. Darüber hinaus darf für diese Lieferung die Umsatzsteuer nicht geschuldet werden oder es muss ebenfalls die Differenzbesteuerung vorgenommen werden. Die jeweiligen Verkäufer müssen also entweder Privatpersonen, Kleinunternehmer oder ebenfalls Wiederverkäufer sein.

Doch was passiert, wenn der Wiederverkäufer nur angenommen hat, dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen? Bis wohin die Gutgläubigkeit reicht, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 18. Dezember 2024 (IV R 11/23) zu entscheiden.

Gebrauchtwagen mit kleinen Fehlern

Im vorliegenden Fall handelte der Steuerpflichtige mit Gebrauchtwagen. Für das Streitjahr meldete er keine regelbesteuerten Kfz-Lieferungen, sondern nur Umsätze unter Anwendung der Differenzbesteuerung an. Bei einer Außenprüfung stellte die Prüferin jedoch fest, dass der Steuerpflichtige in 29 Fällen unter Verwendung üblicher Musterverträge Autos von angeblichen „Privatverkäufern“ erworben hatte, wobei der jeweilige Verkäufer nicht mit dem letzten eingetragenen Halter des Pkw identisch war. Nach Auffassung der Prüferin hätte der Steuerpflichtige dies beim Ankauf erkennen und daraus den Schluss ziehen müssen, dass der jeweilige Verkäufer eben nicht als Privatperson, sondern als Händler tätig ist, sofern dieser ihm keine Verkaufsvollmacht des letzten Halters vorlegen kann.

Daneben hatte der Steuerpflichtige zu 22 weiteren aufgrund von Musterverträgen gelieferten Pkw Fahrgestellnummern angegeben, die vom Kraftfahrt-Bundesamt nicht ermittelt werden konnten. Nach Auffassung der Prüferin ist vom Unternehmer allerdings zu verlangen, dass er in seinen Buchführungsunterlagen und Rechnungen richtige und überprüfbare Daten angibt, zumal die Anwendung der Differenzbesteuerung von den Ankaufsmodalitäten abhängt.

Gutgläubigkeit schützt vor Steuer nicht

Die vom Steuerpflichtigen gegen die Anwendung der Regelbesteuerung erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Es sei nicht erkennbar, dass der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass die von ihm getätigten Umsätze nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führen.

Wiederverkäufer muss Voraussetzungen prüfen und dokumentieren

Für den BFH war ebenfalls nicht ersichtlich, dass der Gebrauchtwagenhändler alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Voraussetzungen der von ihm angewendeten Differenzbesteuerung zu prüfen und zu dokumentieren. Er gab daher dem Finanzgericht Recht, dass auf die fraglichen Umsätze die Regelbesteuerung mit dem Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist.

Bei sämtlichen strittigen Lieferungen des Steuerpflichtigen als Wiederverkäufer liegt zwar jeweils ein „Privatvertrag“ über den vorangegangenen Ankauf des betreffenden Kfz vor. Allerdings könne allein aus dem Vorliegen von Musterkaufverträgen, die typischerweise bei privaten Kfz-Verkäufen genutzt werden, nicht mit der erforderlichen Gewissheit gefolgert werden, dass die Verkäufer tatsächlich Privatpersonen waren, zumal in keinem dieser Fälle der jeweilige Verkäufer mit dem letzten Halter des Kfz identisch war. Soweit der Steuerpflichtige unzutreffende beziehungsweise unvollständige Fahrgestellnummern aufgezeichnet hatte, konnten keine weiteren Einzelheiten zu den letzten Haltern und Verkäufern ermittelt werden.

Verschleierte Händlereigenschaft ist möglich

Der BFH folgte damit der Vermutung des Finanzgerichts, dass es durchaus möglich sei, dass ein Zwischenverkauf des Kfz von einer Privatperson an einen Händler stattgefunden hat. Für ein Handeln als Kleinunternehmer oder die Vornahme der Differenzbesteuerung konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden. Es geht allein zu Lasten des Unternehmers, der die Differenzbesteuerung anwenden möchte, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung nicht nachgewiesen wurden und er auch nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die jeweils als „Privatverkäufer“ aufgetretene Person nachzugehen.

So hätte er sich zumindest die Verkaufsvollmacht vorlegen lassen müssen. Wird eine solche nicht vorgelegt, läge die Vermutung nahe, dass es sich bei dem betreffenden Verkäufer um einen „verkappten“ Händler handelt, der seine Händlereigenschaft zum Zwecke einer Steuerhinterziehung verschleiert.

Tipp: Getreu dem Sprichwort: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ sollten Wiederverkäufer und insbesondere Gebrauchtwagenhändler prüfen und dokumentieren, dass alle Voraussetzungen für die Anwendung der Differenzbesteuerung tatsächlich vorliegen. So lassen sich Ärger mit dem Finanzamt, Umsatzsteuernachzahlungen oder gar der Verdacht einer Steuerhinterziehung vermeiden.

Tätowieren – eher Kunst oder Handwerk

Finanzgericht urteilt über Gewerbesteuerpflicht

Ist Tätowieren eher Kunst oder Handwerk? Das ist nicht nur eine individuelle Geschmacksfrage, sondern beschäftigt auch immer wieder die Gerichte. So musste sich das Bundessozialgericht mit der Frage beschäftigen, ob Tätowierer Pflichtmitglied in der Künstlersozialkasse sind. Aber auch die steuerliche Beurteilung ist nicht immer einfach, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Urteil vom 18. Februar 2025 – 4 K 1875/23) zeigt. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen.

Einzigartiger Tattoo Künstler

In seiner Einkommensteuererklärung gab der Steuerpflichtige einen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit an. Hiervon abweichend behandelte das Finanzamt den Gewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die auch der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein. Seine Tätigkeit sei als künstlerisch zu beurteilen, denn seine Kunden wählten keine Tattoos aus einem Katalog aus. Er schaffe jeweils Vorlagen, die nur ein einziges Mal zu einem Tattoo gestochen würden. Er habe lediglich ein Portfolio, um die Qualität seiner Arbeit zu illustrieren. Des Weiteren nehme er mit den von ihm erstellten Motiven an Ausstellungen und Wettbewerben teil.

Das Finanzamt nahm dagegen einen Gewerbebetrieb an. Trotz der kreativen Komponente sei Tätowieren handwerklich, da der Schwerpunkt auf der manuell-technischen Umsetzung liege. Tattoos seien Gebrauchs Kunst, da durch die Beauftragung und die Direktlieferung an die Kunden unmittelbar ein Gebrauchsvorteil vorliege. Hieran ändere auch die eigenhändige Motivgestaltung nichts, da dies bloße Vorarbeit und für das Kunsthandwerk typisch sei und die Tätigkeit gleichwohl handwerklich geprägt bleibe.

Finanzgericht sieht zweckfreie Kunst bei Tätowieren

Das Finanzgericht folgte der Argumentation des Finanzamtes nicht und urteilte, dass der Steuerpflichtige künstlerisch tätig geworden sei und somit Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit vorliegen. Die Rechtsprechung des BFH unterscheide im Bereich der künstlerischen Tätigkeiten zwischen zweckfreier Kunst und Gebrauchs Kunst. Bei der zweckfreien Kunst reicht es aus, wenn den Werken nach der allgemeinen Verkehrsauffassung das Prädikat des Künstlerischen nicht abgesprochen werden kann und die Arbeiten ausschließlich auf das Hervorbringen einer ästhetischen Wirkung gerichtet sind (BFH-Beschluss vom 11. Februar 2021 - VIII B 30/20, Tz. 4).

Eigenschöpferische Leistung nur bei Gebrauchs Kunst notwendig

Im Bereich der Gebrauchs Kunst hingegen liegt nach ständiger Rechtsprechung eine künstlerische Tätigkeit nur dann vor, wenn die betreffende Person eigenschöpferisch tätig wird, d. h. Leistungen vollbringt, in denen sich eine individuelle Anschauungsweise und eine besondere Gestaltungskraft widerspiegeln, und wenn diese Leistungen eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen. Ob die Voraussetzungen einer künstlerischen Tätigkeit gegeben sind, ist von den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig.

Im Urteilsfall gelangte das Finanzgericht zu der Überzeugung, dass die vom Steuerpflichtigen angefertigten Tätowierungen der zweckfreien Kunst zuzuordnen seien. Der Steuerpflichtige habe anschaulich dargelegt, dass sich seine Tätigkeit nicht etwa in der Übertragung von durch die Kunden ausgewählten Motiven auf deren Haut erschöpft.

Es sei nicht erkennbar, welcher Gebrauchs- oder Nützlichkeitswert den erstellten Tätowierungen zukommt. Diese verfolgen – nicht anders als etwa Gemälde – einen rein ästhetischen Zweck. Die erstellten Werke werden von den Kunden weder gewerblich genutzt noch handelt es sich um Gebrauchsgegenstände mit einem eigenen Nützlichkeitswert.

Einheitliche Tätigkeit nicht künstlich aufspalten

Eine Aufspaltung der Anfertigung von Tätowierungen in einen künstlerischen und einen handwerklichen Teil lehnte das Finanzgericht ab. Sind bei einer Tätigkeit die verschiedenen Tätigkeitsarten derart miteinander verflochten, dass sie sich gegenseitig unlösbar bedingen, so richtet sich die steuerliche Beurteilung danach, ob das künstlerische oder das gewerbliche Element vorherrscht.

Im Streitfall kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass, selbst wenn man von einem gewerblichen manuell-technischen Teilbereich ausgeht, der künstlerische Teil überwiegt. Denn nach der Verkehrsanschauung ist die Leistung des Tätowierers vorrangig durch dessen kreative Tätigkeit, die sich durch die Arbeitsabläufe von der Vorlagenerstellung bis zur Umsetzung der Tätowierung zieht, geprägt. Demgegenüber tritt der handwerkliche Aspekt der Tätigkeit in den Hintergrund. Bei den Werken ist ohne Weiteres erkennbar, dass eine schöpferische Leistung vorliegt, die deutlich über den im Wesentlichen erlernbaren manuell-technischen Prozess der Tätowierung hinausgeht.

Tipp: Es kommt also wie so oft auf den konkreten Einzelfall an. Tätowierer sollten in ähnlich gelagerten Fällen mit Hinweis auf das Urteil des FG Düsseldorf Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt ihre Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte qualifizieren will. Sobald die zugelassene Revision eingelegt wird, kann zudem ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes beantragt werden.

Zweitwohnungsteuer – wer sie zahlen muss

Steuerliche Pflichten und finanzielle Fallstricke

Das kleine Appartement am Arbeitsort, die angemietete Studentenbude für das erwachsene Kind oder das Ferienhäuschen im Grünen - es gibt viele Gründe dafür, dass man eine zweite Immobilie anmietet oder erwirbt und damit neben seinem Hauptwohnsitz auch noch einen Nebenwohnsitz begründet. An die Zweitwohnungsteuer denkt dabei kaum jemand. Diese wird – wie der Name schon sagt – nur für einen zweiten Wohnsitz fällig. Oftmals knüpfen die Satzungen der Gemeinden an die melderechtliche Nebenwohnung an. Steuerlich gilt als Hauptwohnsitz der Ort, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Im Umkehrschluss gilt als Zweitwohnsitz der Ort, an dem sich eine Person aufhält, dort aber nicht ihren Lebensmittelpunkt hat.

Warum wurde die Zweitwohnungsteuer eingeführt?

Wie so oft, geht es ums Geld. Kommunen erhalten nur für die tatsächlichen Einwohner finanzielle Zuweisungen vom Land, wie beispielsweise Einkommensteueranteile, nicht aber für Zweitwohnungsinhaber. Dennoch nutzen letztere natürlich auch die gesamte Infrastruktur vor Ort, für deren Ausbau und Erhalt die Kommunen finanziell aufkommen müssen.

Vor diesem Hintergrund wird klar, warum vor mehr als 50 Jahren erstmals in Deutschland die Zweitwohnungsteuer eingeführt wurde. Seither gilt in vielen deutschen Städten und Gemeinden: Wer neben seinem Hauptwohnsitz noch in einer zweiten Wohnung gemeldet ist, muss grundsätzlich für diese Nebenwohnung eine kommunale Steuer zahlen.

Was zählt als Zweitwohnung?

Was als Wohnung im Sinne der Zweitwohnungsteuer anzusehen ist, kann je nach Gemeinde unterschiedlich sein. Manche Gemeinden verstehen unter einer Wohnung eine abgeschlossene Wohneinheit mit Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC. Anderen reicht jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit. Damit sind auch die vielen Gartenbesitzer, die an den Wochenenden ins Umland strömen, grundsätzlich von der Zweitwohnungsteuer betroffen. Sollen jedoch auch Mobilheime wie Zweitwohnungen besteuert werden, muss dies in der Satzung der Gemeinde, wie beispielsweise in München, eindeutig geregelt sein (Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 8. März 2018, 2 LB 97/17).

Nur bei Immobilien, die durchgängig ganzjährig und ohne die Möglichkeit der Eigennutzung vermietet werden, bleibt der Eigentümer von der Zweitwohnungsteuer verschont. Bei den typischen Ferienhäusern, die größtenteils fremdvermietet werden, aber beispielsweise in unbelegten Zeiten durch den Eigentümer oder dessen Familie und Freunde selbst genutzt werden, sieht es schon anders aus. Hier liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob Zweitwohnungsteuer in voller Höhe oder nur anteilig zu zahlen ist.

Ausnahmen von der Zweitwohnungsteuer

Es gibt jedoch einige Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmen von der Zweitwohnungsteuer. Für Ehepaare gilt nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 (1 BvR 1232/00) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Zweitwohnungsteuerpflicht. Ehepartner, die aus beruflichen Gründen eine Wohnung in einer anderen Stadt haben, müssen für

ihre zweite Wohnung keine Zweitwohnungsteuer zahlen. Auf den zeitlichen Umfang der Nutzung der Zweitwohnung kommt es in diesen Fällen nicht an (BFH, Urteil vom 30. September 2015, II R 13/14).

Aber nicht nur Ehepaare werden befreit. Auch Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und therapeutischen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind begünstigt. Ebenso zahlen Soldaten und Polizeibeamte in Gemeinschaftsunterkünften oder Azubis und Minderjährige mit Zweitwohnsitz bei den Eltern, soweit sie von ihnen finanziell abhängig sind, keine Zweitwohnungsteuer. In Bayern können sich Geringverdiener von der Zweitwohnungsteuer befreien lassen.

Tipp: Es lohnt sich immer, die Satzung der betreffenden Gemeinde genau zu studieren, um von möglichen Befreiungsmöglichkeiten von der Zweitwohnungsteuer profitieren zu können.

Höhe der Zweitwohnungsteuer

Auch die Höhe der Zweitwohnungsteuer legt jede Gemeinde aufgrund der jeweiligen Satzung selbst fest. Dementsprechend unterschiedlich fallen sowohl die Bemessungsgrundlagen als auch die Steuersätze aus. In der Regel ist die Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungsteuer die Jahreskaltmiete. In Hamburg liegt die Steuer aktuell beispielsweise bei 8 Prozent der Jahreskaltmiete, während der Steuersatz in Berlin bei üppigen 20 Prozent liegt. Spitzenreiter ist Konstanz mit einem Steuersatz von 35 Prozent.

Doch es gibt auch Gemeinden ganz ohne Zweitwohnungsteuer. So dürfen Wohnungsinhaber und -mieter zum Beispiel in Passau, Bayreuth und Greifswald noch steuerfrei einen zweiten Wohnsitz begründen.

Tipp: Informieren Sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Gemeinde, ob und in welcher Höhe Zweitwohnungsteuer erhoben wird. Wichtig auch: Verpassen Sie nicht die Meldepflicht! Eine Zweitwohnung muss – unabhängig ob gemietet oder gekauft – innerhalb von 2 Wochen bei der jeweiligen Gemeinde gemeldet werden, ansonsten drohen Bußgelder von bis zu 1.000 Euro.

Werbungskostenabzug bei beruflicher Veranlassung

Sofern der Grund für die Zweitwohnung nicht der Erholungsfaktor, sondern beispielsweise der neue Job war, lässt sich die Zweitwohnungsteuer unter Umständen von der Steuer absetzen. Voraussetzung ist, dass das Finanzamt eine doppelte Haushaltsführung anerkennt. Dies hängt von verschiedenen Punkten ab. Beispielsweise muss die Arbeitsstätte von der Nebenwohnung weitaus besser zu erreichen sein als von der Hauptwohnung. Auch der Lebensmittelpunkt am Hauptwohnsitz muss eindeutig bestehen bleiben. Ob eine Wohnung als Mittelpunkt der Lebensinteressen anzusehen ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen (BFH, Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 16/14). Dabei spielen persönliche Verhältnisse, Ausstattung und Größe der Wohnungen, Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere private Aktivitäten und Unternehmungen eine Rolle.

Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, können die Kosten für die Zweitwohnung als Werbungskosten im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Allerdings sind die Unterkunftskosten für die doppelte Haushaltsführung auf höchstens 1.000 Euro im Monat begrenzt. Dass die Zweitwohnungsteuer zu den Mehraufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehört, wurde unlängst vom BFH (Urteil vom 13. Dezember 2023, VI R 30/21) entschieden. Laut seiner Entscheidung umfasst der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro sämtliche entstandene Aufwendungen, wie Miete, Betriebskosten, Stromkosten und eben auch die Zweitwohnungsteuer.